



## **Offshore-Netzentwicklungsplanverfahren 2013**

### **1. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 04.03.13 bis 14.04.13**

#### **Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum ersten Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 (O-NEP)**

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben gemäß § 17b Abs. 3 EnWG und § 12b Abs. 3 EnWG den ersten Entwurf des O-NEP gemeinsam mit dem Netzentwicklungsplan Strom 2013 (NEP) am 03.03.2013 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und mit Veröffentlichung der beiden Entwürfe die Konsultationsverfahren eröffnet.

Im vorgelegten Entwurf des O-NEP sind aus Sicht der ÜNB alle erforderlichen Maßnahmen ausgewiesen, die in den nächsten zehn bzw. zwanzig Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Netzanbindungssysteme erforderlich sind.

Zum vorgelegten Entwurf nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

#### **Allgemeines**

Niedersachsen begrüßt die gemeinsame Vorlage des NEP und des O-NEP. Mit den beiden Plänen, die inhaltlich miteinander in Verbindung stehen, wird erstmalig ein Gesamtkonzept für die Anbindung von Offshore-Windparks in der AWZ, im Küstenmeer und an Land sowie den erforderlichen Netzausbau an Land vorgelegt.

Der O-NEP ist in seiner Grundkonzeption grundsätzlich geeignet, mehr Planungssicherheit für die Errichtung/Synchronisation von Netzanbindungssystemen und Offshore-Windparks zu schaffen.

Die gemäß dem genehmigten Szenariorahmen, der beiden Plänen zu Grunde liegt, zu erwartende installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windparks in der Nordsee wird überwiegend in Niedersachsen anlanden.

Die hierfür erforderlichen Netzanbindungssysteme sind über möglichst konfliktarme und raumverträgliche Trassenkorridore zu führen und an geeigneten Netzverknüpfungspunkten an das Übertragungsnetz an Land anzubinden.

#### **Netzverknüpfungspunkte**

Die Netzverknüpfungspunkte sind die Schnittpunkte beider Pläne. Im O-NEP sind als neue ergänzende Netzverknüpfungspunkte Halbmond, Wilhelmshaven2, Unterweser, Cloppenburg und Elsfleth/West vorgesehen.

Es wird aber in beiden Plänen nicht hergeleitet oder begründet, warum diese Netzverknüpfungspunkte gewählt wurden.

So wird beispielsweise zu Halbmond im Netzentwicklungsplan zum Projekt P20: Netzausbau zwischen Emden und Halbmond, M69: 380 kV- Leitung Emden/Ost nach Halbmond ausgeführt (S. 226):

*„Die Schaltanlagen Halbmond und Emden/Ost sind im Offshore-Netzentwicklungsplan als Netzverknüpfungspunkt vorgesehen.“*

Im Offshore-Netzentwicklungsplan wird ausgeführt (S. 29):

*„Die Maßnahmen für den Ausbau oder die Errichtung der Netzverknüpfungspunkte sind Gegenstand des NEP.“*

In Tabelle 6 (S. 30) wird Halbmond mit Angaben von „Installierte Erzeugungsleistung Offshore-Windenergie“ und „Datum der Verfügbarkeit des Netzverknüpfungspunktes“ gelistet. Beide Pläne nehmen somit Bezug aufeinander, eine inhaltliche Begründung für die Festlegung der Netzverknüpfungspunkte erfolgt aber in keinem der beiden Dokumente.

Aus Sicht des Landes Niedersachsen stellt sich die Situation bei den Offshorenetzanbindungen in Niedersachsen wie folgt dar:

Über die beiden im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridore über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers in der 12-sm-Zone im westlichen Niedersachsen können aus heutiger Sicht bis zu 5,7 GW an Land gebracht werden.

Für den Interkonnektor NORGER wurde im März 2011 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen, wobei eine Anlandung auf der Ostseite der Jade und ein Netzanschluss im Bereich Moorriem (Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch) landesplanerisch festgestellt wurde. Im Küstenmeer können parallel zu diesem Kabel möglicherweise ein bis maximal zwei Anbindungssysteme (0,9 bzw. 1,8 GW) raumverträglich realisiert werden.

An den bestehenden NVP Diele und Dörpen/West können 3,8 GW in das vorhandene Übertragungsnetz eingespeist werden.

Die im Offshore-Netzentwicklungsplan und im Netzentwicklungsplan (Onshore) genannten NVP

- Emden/Ost (1,8 GW)
- Cloppenburg (0,9 GW)
- Unterweser (1,8 GW, ehemals KKW)
- Elsfleth/West (0,8 GW)
- Wilhelmshaven (2,2 GW)
- Halbmond (0,9 bzw. 2,7 GW)

sind erst in der Planung und setzen die Realisierung von neuen Übertragungsleitungen oder Schaltanlagen voraus.

Bei der Festlegung der Netzverknüpfungspunkte gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt einen großen Planungs- und Entscheidungsspielraum, denn sowohl hinsichtlich der Offshore-Anbindungen als auch hinsichtlich des Ausbaus des Übertragungsnetzes gibt es für die in Rede stehenden Projekte noch keine Vorfestlegungen und keine technischen Erfordernisse, die nur bestimmte Lösungen möglich machen.

Mit der Festlegung eines Netzverknüpfungspunktes als Endpunkt eines von See kommenden Netzanbindungssystems wird bereits eine Vorfestlegung auf einen Trassenkorridor getroffen. Damit wird jedoch der Rahmen für eine Vielzahl von intensiven Auswirkungen auf

räumliche Nutzungen und Umweltmedien gesteckt, die in der Folge mit der Realisierung der Maßnahmen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Alternativenbetrachtung angezeigt und unverzichtbar. Hier sind überschlüssig und in einer für die Planungsstufe angemessenen Weise die Auswirkungen von alternativen Lösungen (unterschiedliche Netzverknüpfungspunkte, damit auch unterschiedliche Anbindungsleitungen und unterschiedliche Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes) aufzuzeigen und zu bewerten. Dabei sind die Aspekte Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit einzustellen.

Formell wird diese Forderung auf § 12c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14g UVPG gestützt.

§ 12c Abs. 2 EnWG:

Zur Vorbereitung eines Bedarfsplans nach § 12e erstellt die Regulierungsbehörde frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 12b und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss.

§ 14g UVPG

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

...

8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Niedersachsen schlägt zur Erprobung der HGÜ-Technologie vor, Offshore-Netzanschlussleitungen im westlichen Niedersachsen - wo eine Vielzahl von Offshore-Windpark-Projekten anlandet -, als Gleichstromsysteme ohne Abzweig bis in Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen. Für die Erhöhung der Versorgungssicherheit (n-1) sollten diese HGÜ-Systemleitungen bei entsprechender Dimensionierung redundant ausgelegt und geführt werden. Unter Zugrundelegung des Leitszenarios B 2023 dürfte es sich dabei um zwei Systeme handeln, die bis zum ersten Netzverknüpfungspunkt als Erdkabel geführt werden. Insbesondere dieser Vorschlag ist in die vorgenannte Alternativenbetrachtung einzustellen.

Der mit dem neuen NVP Cloppenburg verfolgte netzplanerische Ansatz, die NVP weiter nach Süden zu verlagern, ist aus Sicht des Landes Niedersachsen sinnvoll. In einem deutlichen Widerspruch dazu steht allerdings der Vorschlag, den neuen küstennahen NVP Halbmond zu errichten.

Soweit entgegen dieser niedersächsischen Forderung, die Netzanschlussleitungen weiter nach Süden in die Lastschwerpunkte in West- und Süddeutschland zu führen, im Netzentwicklungsplan bzw. Offshore-Netzentwicklungsplan an neuen NVP in Niedersachsen festgehalten wird, so sollte die Verortung dieser NVP im regionalen Maßstab zukünftigen Verfahren (Raumordnungsverfahren bzw. Bundesfachplanung) vorbehalten bleiben. Bereits jetzt ist

erkennbar, dass an einigen der mit den bisher verwendeten Bezeichnungen bereits sehr weitgehend definierten Orten ein NVP nicht raumverträglich realisiert werden kann.

Die Bezeichnungen sollten hier noch einen ausreichenden Spielraum für eine noch erforderliche regionale Standortbestimmung lassen. Es werden folgende neue Bezeichnungen vorgeschlagen:

- Raum Conneforde/Westerkappeln (bisher Cloppenburg)
- Raum Wilhelmshaven/Conneforde (bisher Wilhelmshaven)
- Raum Aurich/Leer (bisher Halbmond)

Berücksichtigt man die deutliche Konzentration der anzulandenden Strommengen aus OWP's im Nordwesten Niedersachsens wird schnell deutlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen (Korridor A, 2GW) die über Niedersachsen aus den Offshore-Windparks in der Nordsee anzubindenden Strommengen nicht hinreichend berücksichtigen.

Mit der Weiterführung der Offshore-Anschlussleitungen über mehrere hundert Kilometer in süd- und westdeutsche Lastschwerpunkte ließen sich in den kommenden 10 Jahren zusätzliche Gleichstromtrassenkorridore vermeiden.

Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, die Übertragungskapazitäten von nach 2023 möglicherweise erforderlich werdenden zusätzlichen Gleichstromfernübertragungstrassen von den geplanten Offshore-Anschlussleistungen zu entkoppeln.

### **Methodik der zeitlichen Staffelung**

Der O-NEP entfaltet mit Bestätigung durch die BNetzA bereits unmittelbar bindende Wirkung gegenüber den zuständigen ÜNB im Hinblick auf die Inbetriebnahmezeitpunkte und die zeitliche Staffelung der Realisierung der Anbindungsleitungen.

Für die Ermittlung der zeitlichen Staffelung für die Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen legen die ÜNB nachfolgend aufgeführte Kriterien zugrunde:

1. die Küstenentfernung,
2. die Lage von OWP in raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten für Offshore-Windenergie,
3. das jeweilige Erzeugungspotenzial eines Offshore-Windenergie-Clusters,
4. die geplante Inbetriebnahme der Netzverknüpfungspunkte und
5. der Realisierungsfortschritt der anzubindenden OWP.

Diese Kriterien ergeben sich mit Ausnahme von Nummer 2 aus den in §17b Abs. 2 EnWG benannten möglichen Kriterien, welche dort nicht abschließend und ungewichtet formuliert sind.

Niedersachsen begrüßt, dass von Seiten der ÜNB das Kriterium „Lage von OWP in raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten für Offshore-Windenergie“ ergänzt wurde.

Die Gewichtung bzw. Priorisierung der Kriterien wurde entsprechend obiger Nummerierung vorgenommen. Die Festlegung einer zeitlichen Reihenfolge der geplanten Netzanbindungen ergibt sich durch sukzessive Anwendung der Kriterien 1-5.

Diese Vorgehensweise begegnet grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die vorrangige Berücksichtigung des Kriteriums „Küstennähe“. Für die Handhabung des Kriteriums wurde eine Gruppierung der Cluster in sogenannte Entfernungszonen 1-5 vorgenommen. Da zunächst nur küstennähere Cluster aus Zone 1 angebunden werden, bevor Projekte in Zone 2, 3 usw. zum Zuge kommen können, bedeutet dies, dass sich für einzelne küstenferne Windparkprojekte, die nicht unter die Übergangsregelung fallen, Netzanschlusszeitpunkte ergeben können, die weit in der Zukunft liegen. Die nachrangige Berücksichtigung der Realisierungsfortschritte genehmigter OWP darf in der Praxis nicht zu einer Diskriminierung dieser OWP bzw. Cluster führen. Hier muss die im ONEP dargestellte Plausibilitätskontrolle zur Anwendung kommen und eine sinnvolle Anpassung der ermittelten Reihung gewährleisten.